

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung gemeinnützige GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - der Bildung;
 - von Wissenschaft und Forschung;
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - der Jugendhilfe;
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsoffer und Behinderte;
 - des demokratischen Staatswesens

in Bezug auf benachteiligte Zielgruppen (insbesondere Migrantinnen und Migranten, sozial Benachteiligte, Bildungsbenachteiligte, arbeitsmarktpolitisch Benachteiligte, Haftinsassen, Lernbeeinträchtigte, Behinderte, Bewohnerinnen und Bewohner ländlicher Regionen, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren sowie vom demografischen Wandel betroffene Zielgruppen).

2. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Durchführung von Projekten der Forschung und Entwicklung im Bereich der Bildung sowie in den Bereichen Jugendhilfe, der Förderung internationaler und demokratischer Gesinnung sowie des demokratischen Staatswesens (vor allem die Durchführung von Studien im Rahmen von Eigen- und Auftragsforschung)
 2. Durchführung von Projekten der Bildung sowie der Jugendhilfe, der Förderung der internationalen und demokratischen Gesinnung (z.B. die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Bildungsprojekten, Schulungen, Seminaren und Veranstaltungen zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen, politischen und interkulturellen Bildung)
 3. Entwicklung und Einsatz von medien-, theater- und musikpädagogischen Methoden, Methoden zur Förderung von Demokratie- und Konfliktkompetenz sowie sozialer Kompetenz in Bildungsmaßnahmen, Modell- und Forschungsprojekten, Entwicklung und Verbreitung von Informations- und Bildungsmedien (Lehr- und Lernmaterial, digitale Medien) für benachteiligte Zielgruppen und mit ihnen arbeitendes Fachpersonal
 4. Zeitnahe Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

5. Anregung von Diskussionsprozessen in der Öffentlichkeit zu Fragen der Bildung und Integration benachteiligter Zielgruppen, zur Völkerverständigung und zum demokratischen Staatswesen, u. a. durch die Durchführung von Fachveranstaltungen, Bildungsangeboten, Forschungsprojekten und Publikationen
6. Verbesserung des Wissens und der fachlichen Zusammenarbeit von Akteuren, Projekten, Programmen und Institutionen, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit benachteiligten Zielgruppen beschäftigen, u. a. durch die Umsetzung von Fachveranstaltungen, Fachgesprächen, Fachgremien und Publikationen

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Es wird erbracht aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögen des nach den §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelten Vereins Minor - Projektkontor für Bildung und Forschung e.V. Das vorbezeichnete Vermögen erreicht mindestens den Betrag des unter Nr. 2 genannten Stammkapitals.
2. Von dem Stammkapital übernimmt die Minor – Wissenschaft Gesellschaft mbH 25.000 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 zu je einem Euro.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 und Nr. 3 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 4 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt ansonsten unberührt. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.
5. Zu den in den Ziffern 3 und 4 genannten eingezahlten Geschäftsanteilen und geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Geschäftsanteile und das auf den Umwandlungsstichtag (Tag der erstmaligen Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister) vorhandene Vermögen.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein.
2. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann/können der/die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden. Sind Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter, sind sie vom Wettbewerbsverbot befreit.
3. Ein Geschäftsführer kann mit einfacher Mehrheit in einer Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ist der Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter hat er kein Stimmrecht bei der Abstimmung über seine Abberufung. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer kann nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn er grob fahrlässig seine Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag oder dem Geschäftsführervertrag verletzt.
4. Der Geschäftsführer hat jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft zu geben. Jeder Gesellschafter hat jederzeit das Recht, auf seine Kosten eine Prüfung oder Teilprüfung der Gesellschaft vorzunehmen oder durch ein von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vornehmen zu lassen. Hierzu hat der Geschäftsführer jedem Gesellschafter Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen.
2. Jeder Gesellschafter ist in Textform (Brief, Fax, Email) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Absendung der Einladung, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird.
3. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
4. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, haben die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 gilt für diese Einberufung entsprechend. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viel Prozent des Stammkapitals vertreten sind. In der Einladung ist auf die erleichterte Form der Beschlussfassung hinzuweisen.

5. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Ort der Gesellschaft statt. Sie darf auch an einem anderen Ort innerhalb der Europäischen Union stattfinden, sofern alle Gesellschafter dem Versammlungsort zustimmen. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist vom Vorsitzenden der vorherigen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, jeder Anteil gewährt eine Stimme. § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung.
3. Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften;
 - c) Veräußerung des Unternehmens in Teilen oder als Ganzes;
 - d) Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - f) die Ergebnisverwendung;
 - g) Maßnahmen nach dem oder Zustimmung zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.
3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlussprotokolls möglich.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Geschäftsverkehr

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von einem Monat durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen. Nimmt keiner der Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten sein Vorkaufsrecht wahr, so geht dieses auf die Gesellschaft selbst über. Diese hat zwei Wochen Zeit, über eine Ausübung ihres Vorkaufsrechtes zu entscheiden. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte einschließlich der Gesellschaft bedarf nicht der Zustimmung gemäß Abs. 1.
3. Üben die Vorkaufsberechtigten einschließlich der Gesellschaft das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.
4. Für die Zahlung des Kaufpreises gilt § 11, Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Einziehung (Amortisation)

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;
 - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;

- e) der Gesellschafter stirbt oder
 - f) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

§ 11 Einziehungsvergütung

1. Die Einziehung ist zu vergüten. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe von drei Vierteln des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils, höchstens aber in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages.
2. Die Einziehungsvergütung kann in bis zu drei Raten jeweils zu den drei dem Einziehungsbeschluss folgenden Bilanzstichtagen gezahlt werden.

§ 12 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen an eine dritte Person bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit 75 % der Stimmen.

§ 13 Kündigung oder Tod eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.
2. Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 10 erklärt oder deren Abtretung gemäß § 12 verlangt. Der kündigende Gesellschafter nimmt ggf. an der Abwicklung teil.
3. Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Todes gemäß §§ 10 und 12 die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder dessen Abtretung verlangt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 14 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 2.500 Euro.